

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 52

Donnerstag, 1. Juli 2021

Seite: 296

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Zweckverband der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor
Zusammenschluss und Verbandssatzung..... 297

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2021 305

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund
14. Verbandsversammlung des LAVV am Montag, 12.07.2021 306

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Ernennung von
hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die
Schlachtieruntersuchung bei Notschlachtungen..... 306

Die Gemeinden Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Wehmichl und der Markt Pfeffenhausen haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – zum Zweckverband der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor zusammengeschlossen.

Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung wurde vom Landratsamt Landshut gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben vom 30.06.2021, Nr. 20 – 055, aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Genehmigung und die Verbandssatzung nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, den 01.07.2021
Landratsamt Landshut
Gez.
Begemann
Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die Satzung für den Zweckverband der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor, welche die Gemeinde Furth mit Beschluss vom 26.04.2021, die Gemeinde Hohenthann mit Beschluss vom 04.05.2021, die Gemeinde Obersüßbach mit Beschluss vom 11.05.2021, die Gemeinde Wehmichl mit Beschluss vom 12.05.2021 und der Markt Pfeffenhausen mit Beschluss vom 27.04.2021 vereinbart haben, wird gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes
der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor

Die Gemeinden Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Wehmichl und der Markt Pfeffenhausen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S.555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch: Verordnung vom 26.März 2019 (GVBl S.98) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die folgende

Verbandssatzung

Satzung des Zweckverbandes der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Holledauer Tor.
Vom 01.07.2021

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen ILE Holledauer Tor.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz am Dienort des Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Wehmichl und der Markt Pfeffenhausen.
- (2) Andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden, können dem Zweckverband beitreten, sofern ihr Beitritt aufgrund gemeinsamer Ziele und Aufgaben im Sinne des § 4 dieser Satzung dem Zweckverband dienlich ist. Der Beitritt setzt die Zustimmung aller Zweckverbandsmitglieder voraus.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband Holledauer Tor hat das Ziel, im Verbandsgebiet einen ganzheitlichen und nachhaltigen regionalen Entwicklungsprozess durch abgestimmte ökonomische, ökologische, kulturelle und soziale Projekte durchzuführen.
- (2) Im Rahmen der Zielsetzung nach Absatz 1 hat der Zweckverband die nachfolgenden gemeinnützigen Aufgaben:
 - Die Förderung von Kunst und Kultur,
 - Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
 - Die Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.Im Rahmen dieser Aufgaben verfolgt der Verband die folgenden Ziele:
 - Umsetzung (Konzipierung als auch Koordinierung) und Weiterentwicklung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK),
 - Förderung und Ausbau der weiteren Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder in den verschiedenen Verwaltungszweigen,
 - Vernetzung von regionalen und überregionalen Akteuren,
 - Eruierung öffentlicher Fördermittel zur zweckgerichteten Umsetzung der sich für den Zweckverband und dessen Verbandsmitglieder ergebenden Aufgaben.
- (3) Durch gegenseitigen öffentlich-rechtlichen Vertrag können einzelne Aufgaben der Mitglieder (sowohl freiwillige Aufgaben als auch Pflichtaufgaben) auf den Zweckverband zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts/der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Gebühren und Beiträge für durch ihn erbrachte Leistungen zu erheben.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind:

1. Die Verbandsversammlung.
2. Die/der Verbandsvorsitzende.
3. Der Verbandsausschuss; Er besteht aus den gewählten direkten Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss; Er besteht aus fünf Verbandsmitgliedern. Jede im Verband vertretene Gebietskörperschaft entsendet hierzu einen Vertreter.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet 4 Verbandsräte und legt deren Stellvertreter fest.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (4) Scheidet ein Vertreter der Verbandsversammlung aus dem beschlussfassenden Organ des Verbandsmitgliedes aus, so endet mit diesem Zeitpunkt auch seine Tätigkeit im Verband. Das jeweilige Kommunalorgan bestimmt dann unverzüglich einen Nachfolger für die Verbandsversammlung; bis zur Bestimmung des Nachfolgers nimmt der Stellvertreter das Amt wahr.

- (5) Der/die Verbandsvorsitzende und ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 6 Abs. 1 entsandten Vertreter gewählt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Die/der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet die Verbandsversammlung über die Ergebnisse des Verbandsausschusses zu informieren.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; Es wird offen abgestimmt, wenn niemand widerspricht. Wahlen von Personen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt wird, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über:
- die Änderung der Satzung,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder; dies setzt die Zustimmung sämtlicher Gremien der Verbandsmitglieder voraus (positiver Beschluss im Gemeinderat mit einfacher Mehrheit nötig),
 - das Ändern der Stimmrechtsverhältnisse oder des Umlageschlüssels,
 - den Erlass von Satzungen,
 - die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenden Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Dafür kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines

Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9 a Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin,
 2. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
 3. den Erlass der Haushaltssatzung,
 4. den Erlass einer Geschäftsordnung (falls sich der Zweckverband dafür entscheidet sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben),
 5. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen, soweit diese nicht dem Verbandsausschuss obliegen oder es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 6. die Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen, soweit diese einen Gegenwert von 25.000,- € übersteigen,
 7. die Beschlüsse über die Veränderung und Weiterentwicklung des ILEK,
 8. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und gegebenenfalls eine Neuordnung der Beteiligtenverhältnisse,
 9. die Auflösung des Zweckverbandes,
 10. der Erlass sonstiger Satzungen,
 11. die Personalhoheit für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle (falls sich der Zweckverband entscheidet eine Geschäftsstelle zu berufen).
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. Lieferungen und Leistungen für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen bei Vergaben mit öffentlicher Ausschreibung über 25.000,- €,
 2. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes mit Verg.-Gr 9 und höher,

3. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den/die Verbandsvorsitzende(n).

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von 30,- €.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 200,- €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen für Dienstreisen im Gebiet der ILE Holledauer Tor abgegolten.
- (3) Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit bei mehr als 3 tägiger Abwesenheit des/der Verbandsvorsitzenden anteilmäßig ein dreißigstel der Entschädigung nach Absatz (2) pro Tag.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind. Kraft Amtes sind alle direkten Vertreter (Erste/r Bürgermeister/Bürgermeisterin) der Mitgliedsgemeinden Mitglieder des Verbandsausschusses.

§13 Rechnungsprüfungsausschuss

Als beratender Ausschuss wird durch Beschluss der Verbandsversammlung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern wobei jede Mitgliedsgemeinde einen Verbandsrat zum Rechnungsprüfungsausschuss entsendet. Ein Mitglied des Verbandsausschusses kann nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Haushalte.

§ 14 Einberufung des Verbandsausschusses (und der weiteren Ausschüsse)

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses (der Ausschüsse) gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses (und weiterer Ausschüsse)

1. Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem/der Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.
2. Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. Lieferungen und Leistungen bei Vergaben bis maximal 25.000,- €,
 2. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den/die Verbandsvorsitzende(n).

§ 16 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

Unbeschadet der Regelung in § 11 erhalten Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € pro Sitzung.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende(r) und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Findet vor Ablauf der 3 Jahre eine Kommunalwahl statt, muss in der nächsten Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl die Wahl eines neuen Verbandsvorsitzenden durchgeführt werden. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 18 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

- (2) Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (6) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen und laufende Verwaltungsangelegenheiten Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Beamten und Beschäftigten übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (8) Bei sonstigen Rechtsgeschäften bis 1.000 €.

§ 19 Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin sind ehrenamtlich tätig. Der/die Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11.

§ 20 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

- (1) Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung für den Zweckverband (falls sich der Zweckverband dafür entscheidet sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben).
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt eine(n) Geschäftsleiter(in). Sie kann ihm/ihr durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm/ihr ferner weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Leiter(in) der Geschäftsstelle ist der/die von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleiter(in). Für die Aufwendung der Geschäftsstelle erhält das Verbandsmitglied, das die Geschäftsstelle beherbergt vom Zweckverband eine Entschädigung von 3.400,- € pro Jahr (Geschäftsjahr 2021), welche sich in den folgenden Kalenderjahren um jeweils 3% (Personalkostensteigerung) erhöht.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Jahresbericht mit Stichtag 31.12. zu erstellen und diesen den Verbandsmitgliedern innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Jahres zu übergeben.
- (6) Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, die Verbandsversammlung entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung über die für sie maßgeblichen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung soll den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung übermittelt werden.
- (2) Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen werden und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seines Finanzbedarfs Umlagen.
- (2) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlage.
- (3) Laufende Umlagen werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes. Dafür wird ein Sockelbetrag in Höhe von 3 € pro Einwohner (Erstwohnsitz) pro Verbandsmitglied eingehoben, der jeweils am 15.02. fällig ist. Der Umlagebetrag wird per Bescheid festgesetzt und ist am Ende eines jeden Haushaltsjahres mit dem tatsächlichen Aufwand für Personal- und Sachkosten abzugleichen. Als Sachaufwand gilt dabei jede Ausgabe, die nach Abzug etwaiger Förderungen den Betrag von 1.000 € nicht überschreitet.

Die Einwohnerumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vor dem Haushaltsjahr amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbetrages am fünfzehnten Tag eines jeden zweiten Quartalsmonats fällig.

- (4) Einmalige Umlagen (Investitionsumlagen) werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Investitionsaufwand und sind in einer gesonderten Zweckvereinbarung geregelt, die auch die für diese Umlage anfallenden anteilmäßigen Verwaltungskosten berücksichtigt. Sie sind grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden zueinander zu bemessen. In begründeten Ausnahmefällen können die betroffenen Gemeinden einen abweichenden Aufteilungsschlüssel beschließen. Es gilt die jeweils durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vor dem Haushaltsjahr amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 23 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.
- (2) Gebühren und Beiträge werden durch das Verbandsmitglied erhoben, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 24 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung ist nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG möglich.

§ 26 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist in Art. 46 Abs 1 Satz 1 KommZG an eine qualifizierte Mehrheit gebunden.
- (2) Die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
- (3) Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 27 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes des Zweckverbandes ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Der Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband muss zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich gestellt werden.

- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht gefährden und nicht erschweren. Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitglieds für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigungen der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Sie müssen einerseits den Aufwendungen des Verbandes für das austretende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband bleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil des austretenden Mitgliedes an einer Vermögensbildung des Verbandes berücksichtigen.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband anteilig gemäß des Umlagemaßstabes für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.
- (4) Die Verbandsversammlung muss dem fristgemäß beantragten Ausscheiden zustimmen und einen Beschluss hierüber fassen. Die Beschlussfassung darf erst erfolgen, wenn zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied einvernehmlich die Verfahrensweise der weiteren Auseinandersetzung geklärt ist.

§ 28 Abwicklung

Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zuzuführen. Es wird im Zuge der Liquidation auf die öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder übertragen.

§ 29 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landshut.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes/bei dem/der Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.
- (2) Der Inhalt der Bekanntmachung wird im Internet veröffentlicht.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 31 Entstehen des Zweckverbandes

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

Landshut, 01.07.2021

Gez.

Begemann

Oberregierungsrätin

(Nr. 20-055 vom 01.07.2021)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.116.037,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	372.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 15.04.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Bonbruck, Ebenhauserstr. 1, 84155 Bodenkirchen öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Bonbruck, 21.06.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Binatal-Gruppe

Gez.
Maier
Verbandsvorsitzende

(Nr. 20-9410.1 vom 01.07.2021)

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
am **Montag, 12.07.2021**, um **13:00 Uhr**
findet **im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal**
die **14. Verbandsversammlung des LAVV**
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bericht über die Aktivitäten seit der 13. Verbandsversammlung
- 2 Marketing und Tarif
- 3 Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung
- 4 Änderung der Verbandssatzung LAVV
- 5 Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Alexander Putz
Vorsitzender des Zweckverbandes
Landshuter Verkehrsverbund

(LAVV vom 01.07.2021)

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Ernennung von hinzugezogenen
Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei
Notschlachtungen**

Aufgrund von § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) über die Anforderung an amtliche Tierärzte für Kontrollaufgaben nach Art. 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2019/624 erlässt das Landratsamt Landshut folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden **für den Fall**, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Landshut, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der **Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs** für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick
 - auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und
 - die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235zu **amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten** im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu **Bescheinigungsbefugten** im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 **ernannt**.
- II. Die sofortige Vollziehung von Ziffer I wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- III. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gründe:

I.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlacht tieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlacht tieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittellkette eingebracht werden könnte.

II.

Das Landratsamt Landshut ist nach Art. 3 Absatz 2 GDVG sachlich und nach Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

1. Begründung für Ziffer I

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlacht tieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebes im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen. Ziffer I des Bescheides erfüllt diese Voraussetzungen.

2. Begründung für Ziffer II

Die sofortige Vollziehung in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet, da daran ein öffentliches Interesse besteht. Notschlachtung außerhalb eines Großbetriebes soll so schnell wie möglich gewährleistet sein, damit den Tieren langes Leiden erspart wird. Dadurch wird der Tierschutz gewahrt. Durch die sofortige Ernennung wird die Möglichkeit geschaffen, die rechtlich erforderliche Schlacht tieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchführen zu lassen, die innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können.

3. Begründung für Ziffer III

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Absatz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

4. Begründung für Ziffer IV.

Nach Art. 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um die vorliegende Ernennung ohne Zeitverzug im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und des Tierschutzes umzusetzen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 29.06.2021
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 84 vom 01.07.2021)

Landshut, den 01.07.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat